

40-Prozent-Regelung für PiA

Stand: Oktober 2020

Bundesgeschäftsstelle

Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

- Wie lautet die gesetzliche Regelung?
 - Institute müssen mit den Krankenkassen (KK) einen Anteil an ihrer Vergütung **vereinbaren**, der an Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen weitergeben wird.
 - Dieser Anteil der Vergütung muss **mind. 40 %** betragen.
 - Die Weitergabe des vereinbarten Anteils muss **gegenüber den KK** (nicht gegenüber den Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen) **nachgewiesen** werden.

- Wo ist es gesetzlich geregelt?
 - SGB V § 117 Abs. 3c

- Was ist der Kontext des Gesetzes?
 - Die in der Regelung genannte Vergütungsvereinbarung bzw. der Vergütungsvertrag wird zwischen den Instituten und den Krankenkassen (KK) ausgehandelt. PiA sind am Abschluss nicht beteiligt.
 - Die gesetzliche Regelung betrifft somit rein das Verhältnis zwischen Instituten und Kostenträgern, nicht das Verhältnis zwischen Instituten und Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen.

- Ab wann gilt die Weitergabe von mind. 40 % an PiA?
 - Die Verpflichtung zur Weitergabe gilt erst **nach getroffener Vergütungsvereinbarung** zwischen Institut und KK und somit nicht bereits mit Inkrafttreten des Reformgesetzes ab 1.9.2020, d. h. zunächst müssen die Institute mit den KK eine Vergütungsvereinbarung treffen, was ein langwieriger Prozess sein kann.

- Was bedeutet die Regelung praktisch für PiA?
 - Es besteht kein einklagbarer individueller Anspruch auf den Erhalt der mind. 40 %.
 - Die Weitergabe der vereinbarten Vergütungsanteile muss gesetzlich nur gegenüber den KK und nicht gegenüber den Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen nachgewiesen werden.
 - Unklar bleibt, ob die Weitergabe von Umsatzanteilen vom Gesamtumsatz des Instituts oder vom individuell erwirtschafteten Umsatz der jeweiligen PiA gemeint ist.

- Im Gesetz werden nur Vergütungsanteile geregelt. Der Umgang mit den Ausbildungskosten wurde nicht definiert. Der Gesetzgeber appelliert zwar in der Gesetzesbegründung an die Institute, Erhöhungen der Auszahlungen an PiA nicht durch höhere Ausbildungskosten wieder reinzuholen, jedoch gibt es kein gesetzliches Verbot dafür.
- Verlangt ein Institut die Unterzeichnung einer generellen **Verzichtserklärung** auf spätere Nachzahlungen von den Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen, so muss diese nicht unterzeichnet werden. Zunächst sollten die vertraglichen Vergütungsvereinbarungen zwischen Institut und KK abgewartet werden bzw. abgeschlossen sein.
- Falls das Ausbildungsinstitut bei laufender Ausbildung einen neuen **Vertrag** anbietet, dann besteht keine Verpflichtung dazu, diesen zu unterschreiben, solange der bestehende Vertrag eine Anpassung oder Veränderung nicht explizit vorsieht. Falls es schwierig sein sollte zu überblicken, ob durch den neuen Vertrag eine Verbesserung oder Verschlechterung für die Ausbildungsteilnehmer*innen entsteht, empfehlen wir, die gesamten zu erwartenden Ausbildungskosten sowie -einnahmen zu berechnen. Eine Orientierung bieten dazu die Musterrechnungen im PiAPortal:
<https://tinyurl.com/y6293b45>
- Welche Nachbesserungen fordert die DPTV?
 - Der Verband fordert eine Anpassung des Gesetzestextes wie folgt: *„Aus- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer haben gegenüber dem Träger der Ambulanz Anspruch auf Auszahlung eines Anteils von mindestens 40 % der Vergütung ihrer Leistungen, welche die Ambulanz von den gesetzlichen Krankenkassen erhält. In den Vergütungsverträgen mit den Krankenkassen können weitergehende Regelungen über den Anteil, die Zahlungsmodalitäten und den Nachweis der Zahlung vereinbart werden.“*
 - Damit hätten Aus- und Weiterbildungsteilnehmer*innen – im Gegensatz zu jetzt - einen individuell einklagbaren Anspruch auf die Auszahlung von mind. 40 % der Vergütung und den Anspruch einen transparenten Nachweis über den ausgezahlten Vergütungsanteil zu erhalten.
 - Die detaillierten Forderungen des Verbandes zur 1.000-Euro- und 40-Prozent-Regelung können hier nachgelesen werden:
<https://tinyurl.com/yykac2bg>

Weitere Infos unter www.dptv.de und www.piaportal.de